

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest
für die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

Nr. 78/2023

SATZUNG DER GEMEINDE KRÖPPELSHAGEN-FAHRENDORF
ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 6 Landesbauordnung
vom 6. Dezember 2021, GVOBl. S. 1422

EINFRIEDUNGSSATZUNG

Aufgrund des § 86 der Landesbauordnung (LBO) des Landes-Schleswig Holstein vom wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.10.2023 folgende Satzung erlassen:

Vorbemerkung

Ziel der Satzung ist es, das bestehende Ortsbild eines Dorfes in seiner gewachsenen Gestalt zu sichern und beeinträchtigende Veränderungen zu vermeiden.
Grundsätzlich wird aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes die Anpflanzung von Hecken aus heimischen Gehölzen empfohlen statt Zäune zu setzen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Dorfgebiet gemäß dem anliegenden Übersichtsplan, soweit nicht durch Bebauungspläne Einfriedungen in deren Geltungsbereichen gesondert geregelt wurden.
Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sächlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Einfriedungen, die nach der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig und genehmigungsfrei sind.

§ 3

Einfriedungen / Sichtschutzwände

1. Geschlossene straßenseitige Einfriedungen (z.B. Mauer, Holz- oder andere undurchsichtige Wände) sind nur bis zu einer Höhe von 1,00m zulässig.
2. Straßenseitige Einfriedungen (z.B. Zäune) dürfen eine Höhe von 1,50m nicht überschreiten. Stabmattenzäune sind zulässig, aber nicht in Kombination mit Sichtschutzelementen (z.B. eingezogene Kunststoffolie).
3. Bei Toranlagen dürfen die Pfeiler 30 cm höher als die Zaunanlage sein und dürfen vollständig geschlossen sein.

4. Hecken dürfen eine Höhe von 2,00 m zur Straße nicht überschreiten.
5. Gefüllte Gabionen sind nicht zulässig.

§ 4

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung (LBO) des Landes Schleswig-Holstein vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422)
- Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zul. geändert 04. März 2022 (GVOBl. S. 153)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 36334) zul. Geändert 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Kröppelshagen Fahrendorf, den 20.11.2023

gez. Michael von Brauchitsch
Bürgermeister

Dassendorf, den 20.11.2023

Amt Hohe Elbgeest
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

(Siegel)

gez. M. Haralambous
Bauamtsleiter

Veröffentlichungsvermerk

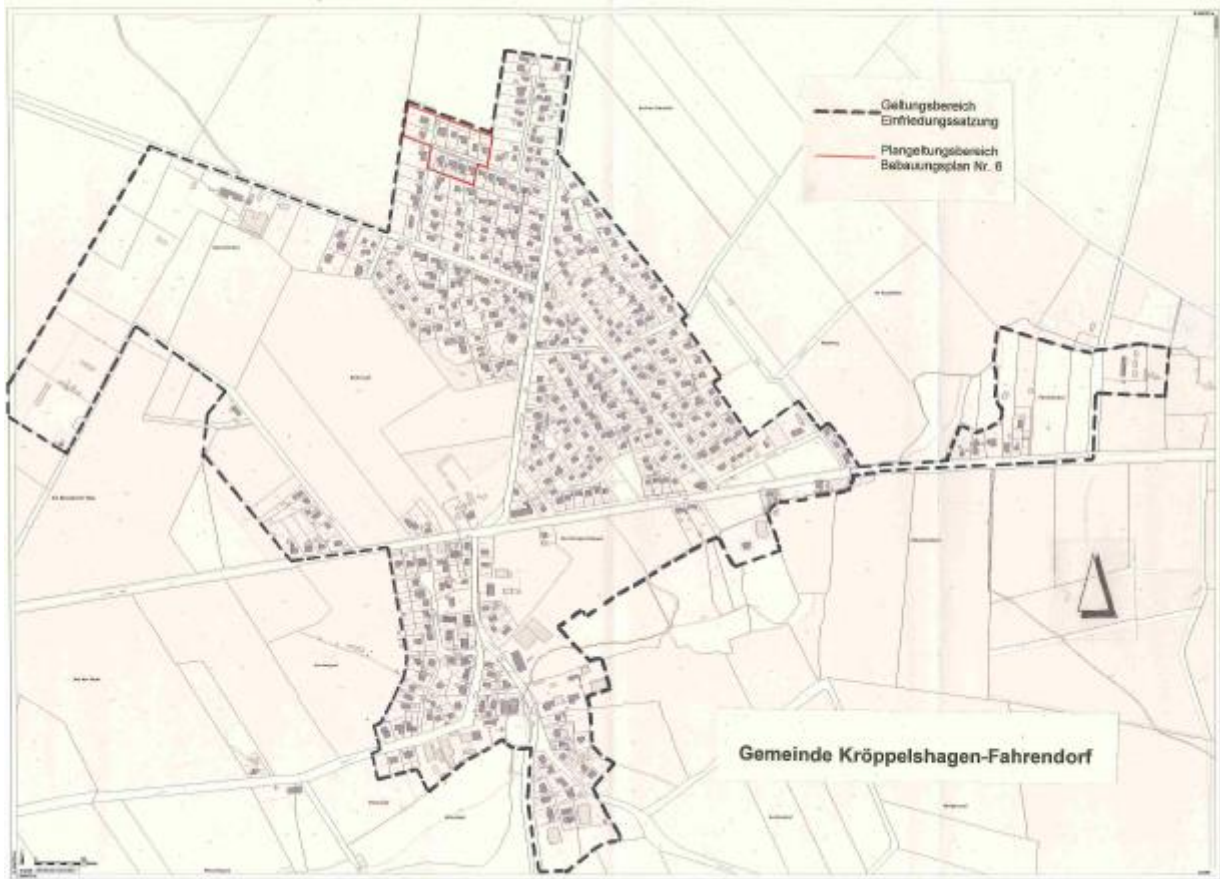
Ausgehängt am: 21.11.2023
(Siegel) (Unterschrift)

Abzunehmen am: 29.11.2023

Abgenommen am:
(Siegel) (Unterschrift)

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 21.11.2023
Auf der Internetseite des Amtes Hohe Elbgeest www.amt-hohe-elbgeest.de wird gemäß § 1 der Satzung der Gemeinde Hohenhorn über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung unter – Amtliche Bekanntmachung – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekanntgegeben.

Übersicht Geltungsbereich der Einfriedungssatzung Kröppelshagen



Übersicht Geltungsbereich der Einfriedungssatzung Kröppelshagen OT Fahrendorf

